

Statuten des SC Freiburg Fanclub Schwiizer Fuchs

Name, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen SC Freiburg Fanclub Schwiizer Fuchs, nachstehend Fan Club genannt, besteht seit 2016 ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Der Fanclub ist der Fangemeinschaft des SC Freiburg angeschlossen.

Artikel 2

- a) Der Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung des SC Freiburg.
- b) Der Fanclub arbeitet im Interesse des SC Freiburg und der Fangemeinschaft des SC Freiburg und anerkennt dessen Ziele.
- c) Der Fanclub organisiert die Verteilung der von der Fangemeinschaft zur Verfügung gestellten Dauerkarten und Eintrittskarten für Spiele des SC Freiburg.
- d) Der Fanclub nimmt an Anlässen des SC Freiburg und der Fangemeinschaft teil, und kann auch eigene Anlässe organisieren.

Artikel 3

Der Fanclub erreicht den Zweck gemäss Artikel 2 durch:

- a) Gewinnung neuer Mitglieder
- b) Förderung des Zusammenhalts unter den Fans

Artikel 4

Der Sitz des Fanclubs ist jeweils an der Adresse des aktuellen Präsidenten.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Fanclub besteht aus:

- a) Aktivmitglieder (Erwachsene: EUR 25-; Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr EUR 10.-)
- b) Ehrenmitglieder (Beitragsbefreit)
- c) Gönner (Interessierte, welche den Verein zusätzlich zur Aktivmitgliedschaft finanziell unterstützen werden als Gönner bezeichnet)

Artikel 6

- a) Die Aufnahme als Mitglied in den Fanclub bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den/die Erziehungsberechtigten
- b) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen.

Artikel 7

Pflichten der Mitglieder:

- a) Befolgung der Statuten und Beschlüsse des Fan Club
- b) Dem Fan Club ist die aktuelle Postadresse anzugeben
- c) Bezahlung des Mitgliederbeitrag. Im Beitrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag geschuldet. Ausnahme: Alle Mitglieder die ab dem 1. April eintreten sind bis zum 30. Juni beitragsbefreit. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im Juli fällig.

Artikel 8

Rechte der Mitglieder:

- a) Schriftliche Antragstellung an den Vorstand und an die Generalversammlung, spätestens 14 Tage vor GV.
- b) Verlangen von Auskünften an Versammlungen über Fragen, die den Fan Club betreffen
- c) Stimmberechtigung an den Versammlungen des Fan Clubs
- d) Minderjährige sind ab dem 8. Altersjahr stimmberechtigt

Artikel 9

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- b) Der Austritt aus dem Fan Club ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss jeweils bis spätestens Ende April schriftlich erfolgen
- c) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Fan Club. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 10

Ein Mitglied kann ohne Nennung von Gründen durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand ausgeschlossen werden

Organisation des Vereins

Artikel 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 13

Offizielles Publikations-Organ:

- a) Email
- b) Facebookseite

Artikel 14

- a) Die ordentliche GV findet spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.
- b) Die Einberufung hat durch den Präsidenten durch Zustellung einer persönlichen Einladung mit Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen. Diese Einladung muss spätestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt worden sein.

Artikel 15

Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- a) Protokoll der ordentlichen und allfälliger ausserordentlichen GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kassabericht und Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr, 2016, 2018, 2020, usw.)
- f) Wahl der Revisoren
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h) Diverses

Artikel 16

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 17

- a) Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.
- b) Für die Einberufung der ausserordentlichen GV wird eine persönliche Einladung an alle Mitglieder versandt.

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die GV wählt den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier sowie allfällige weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer; welches Amt diese übernehmen, wird im Vorstand bestimmt. Aktuar ist eines der Vorstandsmitglieder. Er wird im Vorstand intern bestimmt.

Artikel 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind an der GV wiederwählbar. Rücktrittsgesuche sind bis am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten, welcher den Vorstand davon in Kenntnis setzt.

Artikel 20

- a) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und besorgt alle weiteren Geschäfte.
- b) Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

Artikel 21

Der Vorstand ist mit einfachem Mehr der an den Sitzungen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Artikel 22

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten

Finanzielles

Artikel 22

Die Einnahmen des Fan Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Andere Einnahmen

Haftung

Artikel 23

- a) Der Fan Club übernimmt keine Haftung für Schäden die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Fan Clubs zuziehen
- b) Der Fan Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden

Schlussbestimmungen

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann nur bei 3/4 Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Bei dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Artikel 25

Bei einer allfälligen Auflösung des Fan Clubs, wird das Geld einer Organisation gespendet. Zu wessen Gunsten wird durch die Mitglieder bestimmt.

Artikel 26

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Artikel 27

Diese Statuten treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Rüti, 21.04.2020



Präsident